

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/497 von Lucia Mikeler Knaack: «Wie transparent sind die Daten des Monitorings des neuen Alters- und Pflegegesetzes?»

2018/497

vom 05. Juni 2018

1. Text der Interpellation

Am 26. April 2018 reichte Lucia Mikeler Knaack die Interpellation 2018/497 **«Wie transparent sind die Daten des Monitorings des neuen Alters- und Pflegegesetzes?»** ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die tiefen Pflegenormkosten werden im Kanton Basellandschaft vom Preisüberwacher stark kritisiert. Durch die Beiträge von Krankenkassen und der öffentlichen Hand soll die Beanspruchung von Pflege die anfallenden Kosten decken. Die Betroffenen selber sollen ebenfalls einen Beitrag bezahlen. Betreuung und Hotellerie werden separat ausgewiesen. Um die Kostenverteilung transparenter zu machen wurde im neuen APG ein Monitoring eingeführt. Unter § 14 wird folgendes fest gehalten:

¹ Die Direktion führt ein Monitoring betreffend die Kosten- und Leistungsdaten durch.

² Das Monitoring stützt sich ab auf:

a. statistische Daten des Kantons;

b. Erhebungen zu den Kosten und Leistungen der Leistungserbringer.

³ Die Direktion erstellt periodisch einen Bericht über die Ergebnisse des Monitorings.

⁴ Die Direktion stellt den Gemeinden und den Versorgungsregionen die erforderlichen Kennzahlen derjenigen Institutionen, welche auf ihrem Gebiet über eine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz verfügen, sowie Vergleichswerte über den ganzen Kanton zur Verfügung.

⁵ Der Regierungsrat kann die Erfassungsmethodik, sowie Vorschriften zur Rechnungslegung und Leistungserfassung erlassen.

Daraus stellen sich für mich folgende Fragen:

1. Welche Schlüsse können aus der Datenerhebung gezogen werden?
2. Kann ausgeschlossen werden, dass Betreuungskosten verrechnet wurden, die nur zum Ausgleich der zu tiefen Normkosten dienen?
3. Wie wird überprüft, dass ausschliesslich kostendeckende Beträge für Hotellerie und Betreuung an die BewohnerInnen verrechnet werden?
4. Wird bei Anpassung der Normkosten automatisch überprüft, wie sich die Kosten für Hotellerie und Betreuung an die BewohnerInnen entwickeln?
5. Wäre es sinnvoll, wenn Kopien der Rechnungen an die BewohnerInnen ebenfalls in die Datensammlung (natürlich nur mit Einverständnis der BewohnerInnen) einfließen würden?

2. Einleitende Bemerkungen

Am 5. Juli 2016 hat der Regierungsrat eine Fachgruppe eingesetzt und diese beauftragt, ein Kosten- und Leistungsmonitoring durchzuführen (RRB Nr. 1055-2016). Das Monitoring bezieht sich zunächst auf den stationären Langzeitpflegebereich und wird demnächst auch den ambulanten Bereich umfassen. Gestützt auf das Monitoring stellt der Kanton den Gemeinden und Versorgungsregionen die erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung.

Sollte sich im Vorlauf des Monitorings der Kosten- und Leistungsdaten weiterer Handlungsbedarf abzeichnen, verfügt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (Direktion) mit § 13 APG über die erforderliche gesetzliche Grundlage, zusätzliches Datenmaterial einfordern zu können. In erster Linie stützt sich der Kanton aber bei den Daten der Leistungserbringer auf die bestehende Regelungen im Krankenversicherungsgesetz (Art. 23 „Statistiken“ und Art. 59a „Daten der Leistungserbringer“, [SR 832.10](#), KVG).

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Schlüsse können aus der Datenerhebung gezogen werden?

Im Rahmen des Monitorings im stationären Bereich werden für jedes APH die wichtigsten Struktur-, Kosten- und Leistungsdaten seit 2012 aufgezeigt. Damit können sich die Gemeinden ein umfassendes Bild über die Situation des APH machen, mit dem sie die Leistungsvereinbarung abschliessen bzw. erneuern.

2. Kann ausgeschlossen werden, dass Betreuungskosten verrechnet wurden, die nur zum Ausgleich der zu tiefen Normkosten dienten?

Die anrechenbaren Pfl egenormkosten (PNK) werden gemäss § 15c, EG KVG ([SGS 362](#)) periodisch, mindestens alle vier Jahre, durch den Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden und der Leistungserbringer kantonsweit einheitlich festgelegt. Sie decken die Kosten der Pflegeleistungen, an welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach der Bundesgesetzgebung einen Beitrag leistet, unter Berücksichtigung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden die PNK bisher mit der „gewichteten Medianmethode“¹ und abgestützt auf die Samed-Statistik² des Bundes ermittelt. Aufgrund dieser Methode sind die Hälfte der PNK-Sätze über und die andere Hälfte der PNK-Sätze unter dem anrechenbaren PNK-Satz. Decken die Erträge aus den Pflegeleistungen die PNK eines APH nicht, muss das betreffende APH Massnahmen ergreifen. Beispielsweise müssen die Pflegeprozesse effizienter gestaltet werden. Theoretisch ist auch die Querfinanzierung der Pflege von Betreuungs- und Hotellerieleistungen möglich. Rechtmässig ist sie allerdings nicht, da Pflegekosten grundsätzlich gedeckt werden müssen.

Das Monitoring bietet keine Gewähr, dass die Pflegefinanzierung gesetzeskonform umgesetzt wird. Es kann jedoch durch die APH-spezifische Darstellung der Daten aufgezeigt werden, ob die Kosten der Kostenträger durch die entsprechenden Erträge gedeckt werden (bspw. ob Pflegekosten durch die Pflegeerträge gedeckt sind) und ob offensichtlich eine Querfinanzierung stattfindet (gewollt oder unbeabsichtigt). Durch das Monitoring können Deckungslücken, aber auch Ertragsüberschüsse aufgezeigt werden, so dass notwendige Massnahmen ergriffen werden können.

¹ Der Medianwert einer Auflistung von Zahlenwerten ist jener Wert, welcher an der mittleren Stelle steht, wenn man die Zahlenwerte der Größe nach sortiert.

² Die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen ist eine administrative Statistik, die in erster Linie zur Beschreibung der Infrastruktur und der Tätigkeit der Betriebe, die sich um Betagte und Behinderte kümmern, dient. Die auskunftspflichtigen Betriebe erstatten jährlich Bericht über die erbrachten Leistungen, die betreuten Klientinnen und Klienten, das Betreuungspersonal sowie über ihre Betriebsrechnung. Quelle: BFS

3. *Wie wird überprüft, dass ausschliesslich kostendeckende Beträge für Hotellerie und Betreuung an die BewohnerInnen verrechnet werden?*

Diese Frage kann die VGD direkt nicht beantworten. Die Direktion ist einzig zuständig für die o.e. gesetzeskonforme Ermittlung der Normkosten für Pflegeleistungen nach KVG. Zuständig für die Fragestellung ist das APH bzw. die Gemeinden. Allerdings kann wiederum das Monitoring Hinweise dazu liefern:

Gemäss Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV ([SGS 833.11](#)) richtet sich die Heimtaxe (also die Betreuungs- und Hotellerietaxe) nach einer über die nächsten drei Jahre sinkenden Obergrenze. Im Jahre 2018 wird sie auf CHF 200 pro Tag begrenzt. Im kommenden Jahr auf CHF 190 und im darauf folgenden auf CHF 180. Ab 2021 wird sie schliesslich auf maximal CHF 170 angesetzt. – In den Jahren danach wird sich im Monitoring eines jeden APH zeigen, ob die Erträge die Kosten der jeweiligen Bereiche decken.

Bei der Obergrenze der Betreuungs- und Hotellerietaxe handelt es sich allerdings nicht um eine Tarifobergrenze. Die Gemeinden sind frei, höhere Beiträge zu leisten, um allfällige höhere Kosten im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu decken.

4. *Wird bei Anpassung der Normkosten automatisch überprüft, wie sich die Kosten für Hotellerie und Betreuung an die BewohnerInnen entwickeln?*

Nein. Bei der Anpassung der PNK wird darauf geachtet, dass wie o.e., § 15c EG KVG eingehalten wird. Die Überprüfung der Kosten für Hotellerie und Betreuung an die Bewohnerinnen und Bewohner ist gesetzlich nicht vorgesehen. Hingegen müssen die APH gemäss § 39 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG; [SGS 941](#)) separate Taxen für Pflege, Betreuung und Unterbringung erheben. Für gleiche Leistungen dürfen keine unterschiedlichen Taxen für Selbstzahlende einerseits und Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen andererseits erhoben werden.

5. *Wäre es sinnvoll, wenn Kopien der Rechnungen an die BewohnerInnen ebenfalls in die Datensammlung (natürlich nur mit Einverständnis der BewohnerInnen) einfliessen würden?*

Nein. Die Erträge sind bereits Teil des Monitorings. Sammlungen von Rechnungskopien bringen keinen Mehrwert. Falls jedoch eine verstärkte Kontrolle gewünscht ist, müsste diese die Wohngemeinde durchführen. In Bezug auf die Pflegebedürftigkeit kontrolliert der Krankenversicherer die Einteilung.

Liestal, 05. Juni 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann